

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (FN 268342 x beim LG Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zugeteilten Versorgungsgebietes "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels", zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das durch die Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" versorgte Gebiet umfasst die Gemeinden Freistadt, Rainbach im Mühlkreis, Grünbach (teilweise), Windhaag bei Freistadt (teilweise), Schenkenfeldern (teilweise), Waldburg, Lasberg (teilweise), St. Oswald bei Freistadt (teilweise), Kefermarkt (teilweise) und Neumarkt im Mühlkreis (teilweise), soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr "Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels" und umfasst zusätzlich zu dem aus dem Großraum Linz, dem Großraum Wels, Teilen des Traunviertels, des Attergaus, Teilen des Hausruckviertels und dem Raum Steyr schon bestehenden Gebiet nunmehr auch Teile des Mühlviertels.

2. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.05.2015, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels".

Am 02.06.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität. Am 15.06.2015 wurde der KommAustria mitgeteilt, dass für diese Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan 1984 bestehe und vor Abschluss eines internationalen Koordinierungsverfahren keine Bewilligung erteilt werden könne. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.06.2015 informiert.

Mit technischem Aktenvermerk vom 23.09.2015 wurde der KommAustria mitgeteilt, dass zwar das internationale Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen werden konnte, jedoch eine Bewilligung aus innerösterreichischer Sicht vorerst nicht möglich sei, da die Berechnungen mögliche Störungen aufgrund der Unterschreitung des Schutzabstandes zum Sender GMUNDEN 2 93,9 MHz ausweisen würden. Ferner wurde im technischen Aktenvermerk dargelegt, dass aufgrund der rechnerisch ermittelten Störung und der hieraus resultierenden flächenmäßigen Beschränkung des durch die Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" versorgten Gebietes kein unmittelbarer Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstünde. Es sei daher eine messtechnische Untersuchung zur Abklärung des tatsächlichen Störpotentials erforderlich.

Mit Schreiben vom 30.09.2015 übermittelte die KommAustria daher das technische Gutachten der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG und ersuchte um Stellungnahme zu dem darin geschilderten Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 12.10.2015 beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Bewilligung der Inbetriebnahme der gegenständlichen Funkanlage zur Durchführung einer Versuchsabstrahlung, welche mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2015 für den Zeitraum von 23.11.2015 bis 24.11.2015 bewilligt wurde.

Am 13.01.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige Albert Kain ein Messprotokoll vom 16.12.2015 sowie ein hierauf basierendes Gutachten vom 17.12.2015. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass nach der messtechnischen Untersuchung ein Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Bereich der Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis nachgewiesen werden konnte Qualitätsmessungen in Abweichung zur theoretischen Berechnung einen ausreichenden Empfang ausweisen würden. Infolge der topographischen Gegebenheiten beschränke sich die im Falle einer Zuordnung entstehende Doppelversorgung auf das Ortsgebiet von Neumarkt im Mühlkreis und umfasse ca. 1000 Einwohner, so dass der Zugewinn an technischer Reichweite rund 23.000 Einwohner umfasse. Die Doppelversorgung sei zur Herstellung eines durchgehenden Empfangs zwischen den betroffenen Gebieten technisch nicht zu vermeiden.

In einem weiteren Aktenvermerk führte der technische Amtssachverständige aus, dass aufgrund der noch fehlenden Eintragung im Genfer Plan 1984 lediglich ein Versuchsbetrieb auf Basis der VO-Funk 15.14 genehmigt werden könne.

Am 26.01.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 31.03.2016, um 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 26.01.2016 wurde die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 28.01.2016 erklärte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" aufrecht erhalten zu wollen und verwies hierzu auf die vorgelegten Unterlagen vom 18.05.2015. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zum eingelangten Antrag. Mit Schreiben vom 26.04.2016 teilte die Oberösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG zu begrüßen, da sich das Programm Radio Arabella in der oberösterreichischen Medienlandschaft einen festen Platz erworben habe und stabile Hörerzahlen aufweise.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan

1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" lassen sich unter Zugrundelegung der für ländliche und weniger dicht besiedelte Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 24.000 Einwohner versorgen. Mit der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" können die Gemeinden Freistadt, Rainbach im Mühlkreis, Grünbach (teilweise), Windhaag bei Freistadt (teilweise), Schenkenfeldern (teilweise), Waldburg, Lasberg (teilweise), St. Oswald bei Freistadt (teilweise), Kefermarkt (teilweise) sowie Neumarkt im Mühlkreis (teilweise) versorgt werden.

Das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet wird aufgrund zu erwartender Störbelastungen durch die in Betrieb befindlichen Sender "GMUNDEN 2 93,90 MHz", "SCHEIBBS 93,80 MHz", "WILDALPE 93,90 MHz" und "CESKE BUDEJOVICE 94,10 MHz" flächenmäßig beschränkt. Es ist dennoch ein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG möglich, da sich die in Berechnungen ermittelte Störung des in Betrieb befindlichen Senders "GMUNDEN 2 93,9 MHz" in der Realität nicht so stark auswirken, wie erwartet. Im betroffenen Gebiet ist zudem der Schutzabstand zu "GMUNDEN 2 93,9 MHz" bereits durch den in Betrieb befindlichen Störsender "CESKE BUDEJOVICE 94,1 MHz" aus Tschechien unterschritten.

Durch die topografischen Gegebenheiten beschränkt sich die Doppelversorgung auf das Ortgebiet von Neumarkt im Mühlkreis und umfasst etwa 1.000 Einwohner. Die Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um einen durchgehenden Empfang zwischen den bestehenden Versorgungsgebiet "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels" und dem beantragten Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" zu gewährleisten. Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 23.000 Einwohnern.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatradio Arabella GmbH. Ihr kommt – vermittelt durch ihre Organe – hinsichtlich der Antragstellerin selbstständige Vertretungsbefugnis zu.

Die weitere Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:

Anteil	Einlage	Kommanditist		
76,00 %	26.600,00 EUR	Radio Arabella GmbH		
12,00 %	4.200,00 EUR	Prof. DI Wolfgang Kaufmann		
12,00 %	4.200,00 EUR	Dr. Martin Pirklbauer		

Bei den beiden Gesellschaftern der Antragstellerin, die natürliche Personen sind, handelt es sich um österreichische Staatsbürger.

Die <u>Privatradio Arabella GmbH</u> ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio

Arabella GmbH, zu 12 % von Prof. DI Wolfgang Kaufmann und zu 12 % von Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Privatradio Arabella GmbH sind Wolfgang Struber und Birgit Steurer, MSc. Diese sowie die beiden Gesellschafter der Privatradio Arabella GmbH, die natürliche Personen sind, sind allesamt österreichische Staatsbürger.

Die <u>Radio Arabella GmbH</u> ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f), zu 33,54 % von der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet "Wien 92,9 MHz".

Die Radio Arabella GmbH hält, neben den bereits erwähnten Gesellschaftsanteilen an der Antragstellerin, als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der Dahablnvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet "Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels".

Die <u>Russmedia Holding GmbH</u> ist eine zu FN 195401 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Gesellschaftsanteile zu 99 % von der EAR Privatstiftung und zu 1 % von Eugen A. Russ gehalten werden. Letztgenannter ist österreichischer Staatsbürger.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet "Vorarlberg". Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die <u>Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.</u> ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Gesellschaftsanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann, zu 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und zu 24,5 % von Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger.

Die <u>DBV Beteiligungs GmbH & Co KG</u> ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind im Ergebnis zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser beteiligt. An der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs GmbH ist überdies Alfons Döser beteiligt, welcher auch Gesellschaftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH im Ausmaß von 13,69 % hält,

welche über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" verfügt.

Die <u>Keller Medien Ges.m.b.H.</u> ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Die an der Antragstellerin direkt beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Weiters sind alle bisher genannten Anteilseigner, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in Deutschland.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels".

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und den bereits versorgten Regionen um den Großraum Linz sowie den Bezirk Urfahr-Umgebung unmittelbare Zusammenhänge. Einerseits werden nun die bereits versorgten Teile des Mühlviertels mit dem Kerngebiet des östlichen Mühlviertels verbunden, andererseits gehören diese Regionen beide dem Bundesland Oberösterreich an und weisen schon deshalb einen gemeinsamen politischen, sozialen und kulturellen Bezugsrahmen auf. Darüber hinaus besteht zwischen dem Gebiet der hinzukommenden Region im Mühlviertel und dem bereits versorgten Großraum Linz mit dem Bezirk Urfahr-Umgebung ein starker sozialer und kultureller Linz ein kulturelles Zentrum bildet und Zusammenhang. zumal Bildungseinrichtungen aufweist und darüber hinaus als Sitz zahlreicher Industriebetriebe nicht nur berufliche Sogwirkung entfaltet, während das Mühlviertel verstärkt zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt wird und somit ein Naherholungsgebiet für den Großraum Linz darstellt.

Aus wirtschaftlicher Perspektive können durch die gegenständliche Erweiterung bei relativ geringen Zusatzaufwendungen für technische Infrastruktur bzw. den Sender im Umfang von ca. EUR 16.518,- Mehrerlöse aus Werbung erzielt werden, die bei rund EUR 20.000,- veranschlagt werden.

Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt kann das aus englischsprachigen Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, aus Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop, romantischer italienischer Musik und sanften Hits der letzten 20 Jahre im "Soft-AC Format" gestaltete Programm eine Ergänzung des derzeitigen Angebots an Musikprogrammen im östlichen Mühlviertel leisten. Gleiches ist für das Wortprogramm auszuführen, welches neben Weltund Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice beinhaltet.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 26.04.2016 dahingehend geäußert, dass sie eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG sehr begrüße, zumal sich dieses Radio einen festen Platz in der oberösterreichischen Medienlandschaft erworben habe und stabile Hörerzahlen aufweise.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Albert Kain vom 17.12.2016, welchem eine messtechnische Untersuchung vor Ort vorangegangen ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

"4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird."

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Aufgrund des Antrags und der im Fall der Zuordnung an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 24.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen im Gutachten vom 17.12.2015 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität "FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz" ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die dem beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und bestehenden Versorgungsgebiet entsteht. Eine davor durchgeführte messtechnische Untersuchung hat gezeigt, dass etwa im Bereich der Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis ein der erforderlichen Qualität entsprechender Empfang gewährleistet ist. Es kommt infolge der topographischen Gegebenheiten zu einer Doppelversorgung im Umfang von nur rund 1.000 Einwohnern, so dass der Zugewinn an technischer Reichweite ca. 23.000 Einwohner umfasst. Die Doppelversorgung ist zur Herstellung eines durchgehenden Empfangs zwischen den betroffenen Gebieten technisch nicht zu vermeiden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels" zweifellos den gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im Großraum Linz bzw. im politischen Bezirk Urfahr-Umgebung, welcher zum Mühlviertel gehört, lebenden Bevölkerung mit der Region um Freistadt, als Kerngebiet des östlichen Mühlviertels, und umgekehrt. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teile des Bundeslandes Oberösterreich ferner nicht abzusprechen.

Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 23.000 Einwohner in Richtung östliches Mühlviertel ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassungserteilung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2016 ausdrücklich eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, zumal sich dieses Radio einen festen Platz in der oberösterreichischen Medienlandschaft erworben habe und stabile Hörerzahlen aufweise.

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet "Traunviertel und Teile des Hausruckviertels" erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch keinen Eingang in den Genfer Plan (GE84) gefunden haben. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren durchgeführt, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid

eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.378/16-006", Vermerk: "Name Beschwerdeführers") entrichten. Bei elektronischer zu Überweisung Beschwerdegebühr "Finanzamtszahlung" sind mit der die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102. die "EEE Abgabenart Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. Mai 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

 Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, per RSb

In Kopie:

- 2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
- 3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 4. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.378/16-006

1	Name der Fur	nkstelle			FREISTADT						
2	Standort				Obergrünbach						
3	Lizenzinhaber				Privatradio Arabella GmbH & Co KG						
4	Senderbetreiber				ORS						
5	Sendefrequenz in MHz				93,80						
6	Programmname				Radio Arabella Linz						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E32 16 48N32 49 WGS84						
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				845						
	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				44						
\vdash					20,0						
	Senderausgangsleistung in dBW Maximala Strahlungsleistung (EBR) in dRW (total)				23,0						
_	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)										
\vdash	gerichtete Antenne? (D/ND)				-0,0°	D					
-	Erhebungswinkel in Grad +/- Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-35,0°						
	Polarisation	wertsbreite(II)	III Glau +/-		V						
H				3D)	V						
16	Strahlungsdia Grad	gramm bei Ric	ntantenne (Er	(P) 20	30	40	50	1			
	dBW H	0	10	20	30	40	30	1			
	dBW V	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	1			
	Grad	60	70	80	90	100	110]			
	dBW H	40.0	40.0	44.0	44.5	40.0	110				
	dBW V Grad	10,0 120	10,0 130	11,0 140	11,5 150	13,0 160	14,0 170				
	dBW H	120	130	140	130	100	170				
	dBW V	15,8	17,0	18,5	19,8	20,7	21,6	1			
	Grad	180	190	200	210	220	230	1			
	dBW H										
	dBW V	22,1	22,6	22,8	22,9	23,0	22,9				
	Grad dBW H	240	250	260	270	280	290	1			
	dBW V	22,8	22,6	22,1	21,6	20,7	19,8	1			
	Grad	300	310	320	330	340	350]			
	dBW H										
dBW V 18,5 17,0 15,8 14,0 13,0 11, Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinric								(ETEQ)			
17		rat muss dem 4/2001 idgF, e		uber Funkan	iagen und Teleko	ommunikation	senaeinrichtung	en (FTEG),			
18	RDS - PI Code	e	•		Land	Bereich	Programm				
		EN 00400 A	D	loka		7 hex	55 hex				
	gem. EN 62106 Annex D überregional hex hex hex Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106										
20	Art der Programmzubringung STEYR 4 107,7 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)										
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen										
22	2 Bemerkungen										
ш											